



Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 14.09.2020 – Az.: G40/2019/128-129

Kreis Nordfriesland, Gemeinde 25889 Uelvesbüll

Die Windpark Barneckemoor GmbH & Co. KG, Bueerweg 4, 25889 Uelvesbüll hat mit Datum vom 26.07.2019 (umfassend geändert am 17.07.2020), beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Standort Nord) die Erteilung der Genehmigungen nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) beantragt. Es handelt sich dabei um Anlagen des Typs Vensys 115 mit einer Nabenhöhe von 92,4 m, einem Rotordurchmesser von 114,95 m, einer Gesamthöhe von 149,9 m und einer Nennleistung von 4,1 MW. Gleichzeitig sollen vier ältere WKA rückgebaut werden.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

WKA 1: G40/2019/128→Gemarkung Uelvesbüll, Flur 9, Flurstück 50

WKA 2: G40/2019/129→Gemarkung Uelvesbüll, Flur 9, Flurstück 50

Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist im 2. Quartal 2022 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf Genehmigungen nach § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440). Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung. Anlässlich des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3a UVP in einer allgemei-

nen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten neben dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) auch Gutachten zu Schall, Schattenwurf und Turbulenzen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein Ornithologisches Fachgutachten und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG. Die Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich im zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 21.09.2020 bis 20.10.2020** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum E.34)
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:30 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel.: 0461 804-448)

- Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt

Montag, Dienstag und Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 21.09.2020 bis zum 20.11.2020, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G40/2019/128-129 versehen, unterschrieben und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer dieser Auslegungsstellen eingegangen sein.
- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adressen Flensburg.poststelle@llur.landsh.de und poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-G40/2020/128-129 versehen, unterschrieben und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dieser für **Mittwoch, den 13.01.2021 ab 10.00 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de> öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.